

## **Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Parchim**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), des § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 590), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V 2020 S. 400, 402) und der §§ 1, 2, 4, 6 Kommunalabgabengesetz - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Parchim am 06.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Gebührenerhebung**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Parchim, nachfolgend als "Feuerwehr" bezeichnet, erhebt die Stadt für die Erfüllung der ihr nach dem BrSchG obliegenden Aufgaben für Einsätze und Leistungen, Gebühren nach dem als Anlage beigefügten "Gebührentarif", soweit die Leistung nicht unentgeltlich zu erbringen ist.
- (2) Ansprüche der Stadt Parchim (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

### **§ 2**

#### **Gebührentatbestand**

- (1) Für Leistungen, Einsätze und Maßnahmen der Feuerwehr der Stadt Parchim gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung werden Gebühren erhoben, soweit sie nicht nach § 25 Abs. 1 BrSchG unentgeltlich sind, insbesondere für:
  1. Maßnahmen zur Verhinderung eines Brandausbruches, einer Brandausbreitung sowie zur Sicherung von Rettungswegen;
  2. den abwehrenden Brandschutz;
  3. Technische Hilfeleistungen, wie
    - a) Einsätze, bei denen die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden sind, ausgenommen sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben;
    - b) wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist;
    - c) sowie die Technische Hilfeleistung, die durch Wasser- oder Gasausströmung notwendig wird;
  4. die Bergung von Tieren bei nicht vorliegendem Notfall;
  5. missbräuchliche Alarmierung;
  6. Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen, insbesondere in den Fällen von Täuschungsalarmen, technischen Defekten, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Alarmierungen;

7. Hilfeleistungen der Feuerwehr auf Grund einer Antragsstellung;
8. Brandsicherheitswachen.

(2) Die Pflicht zum Kostenersatz umfasst auch:

1. Die Kosten der Entsorgung von bei der Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastetem Löschwasser;
2. Die Aufwendungen für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel;
3. Die Entsorgung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
4. Die Entschädigung kostenpflichtiger Auskünfte Dritter (§ 28 Abs. 6 Satz 3 des BrSchG).

### **§ 3**

#### **Bemessungsgrundlage**

- (1) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgender „Gebührentarif“, welche als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte, soweit sie im Gebührenverzeichnis genannt sind. Zu den Kosten gehören auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten.
- (2) Maßstab für die Gebühr bei Fehlalarmen ist abweichend von Absatz 1 Satz 2 der einzelne Einsatz, sofern im Einzelfall nicht die Berechnung der Gebühr nach Absatz 1 in Verbindung mit dem Gebührentarif, Tarifteil 1 und 2 der Anlage zu dieser Satzung eine höhere Gebühr ergibt.
- (3) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Ausrückeordnung der Stadt Parchim. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.
- (4) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Parchim bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft aller zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge. Für jede angefangene halbe Stunde der Einsatzzeit werden 50 % der im Gebührentarif jeweils genannten Gebühren erhoben.
- (5) Für die bei Einsätzen und Leistungen der Feuerwehr verbrauchten Materialien können die jeweiligen Selbstkosten und für Verbrauchsstoffe und Ersatzteile aller Art der Tagespreis jeweils zuzüglich zu den Gebühren in Rechnung gestellt werden, sofern der Verbrauch an Materialien, Verbrauchsstoffen oder Ersatzteilen wegen der Art oder des Umfangs des Einsatzes oder der Leistung den Verbrauch bei vergleichbaren Einsätzen oder Leistungen mittlerer Art und Einsatzdauer erheblich übersteigt.
- (6) Muss die öffentliche Feuerwehr der Stadt Parchim wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung in Rechnung gestellt (§ 26 des BrSchG).

#### **§ 4 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung der öffentlichen Feuerwehr in Anspruch genommen hat oder wem der Einsatz der öffentlichen Feuerwehr zugutegekommen ist. Das sind im Einzelnen:
  - a) Wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
  - b) Wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,
  - c) Wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
  - d) Der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon ist der Einsatz zur Rettung von Menschenleben,
  - e) Der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,
  - f) Der Eigentümer der Sache deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt; außer in den Fällen des abwehrenden Brandschutzes bei Bränden und Explosionen, wenn kein Vorsatz oder keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
  - g) Der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache gem. § 21 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG).
- (2) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtgebührensschuldner.
- (3) Im Falle der Nachbarschaftshilfe nach § 2 Abs. S. 2 BrSchG ist die Gemeinde Schuldnerin, der die Hilfe geleistet wurde.

#### **§ 5 Gebührenfreiheit, Härtefälle**

Von der Erhebung von Gebühren oder Kosten kann die Stadt ganz oder teilweise absehen, soweit sie nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund besonderem öffentlichen Interesse gerechtfertigt ist.

#### **§ 6 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für den Fall, dass Umsatzsteuer anfällt, erhöht sich die Gebühr um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

#### **§ 7 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühren abhängig machen.

## § 8 Haftung

- (1) Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung nach § 1 Abs. 2 und 3 BrSchG verursacht wurden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizustellen.
- (2) Für sonstige Personen- und Sachschäden, die bei der Durchführung eines Einsatzes oder einer Leistung entstehen, haftet die Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 26 BrSchG bleibt unberührt. Bei gebührenpflichtigem Einsatz hat der Gebührenschuldner die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Die Feuerwehr haftet nicht für Personenschäden oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührenschuldner verursacht worden sind.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die Gebührensatzung für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Parchim vom 28.10.2011 in der Fassung der 3. Änderung vom 29.10.2021.

Parchim, den 07.12.2023



Der Bürgermeister



### Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Parchim geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

## Gebührentarif

Anlage zur Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Parchim

<b>Tarifteil 1 – Gebühren für Personaleinsatz</b>			in €
1.	Kameraden	Pro h	25,92
<b>Tarifteil 2 – Gebühren für Fahrzeugeinsatz</b>			
2.1.	HLF 20/16 Hilfslöschfahrzeug	je Std.	34,86
2.2.	TLF 16/20 Tanklöschfahrzeug	je Std.	15,52
2.3.	TLF 16/25 Tanklöschfahrzeug	je Std.	24,93
2.4.	TLF 8/8 Tanklöschfahrzeug (auch Anhänger mit Schlauchboot + Eisretter)	je Std.	12,72
2.5.	DLK 23/12 Drehleiterfahrzeug	je Std.	53,16
2.6.	Rüstwagen RW	je Std.	11,94
2.7.	GWG Gefahrgutgerätewagen	je Std.	7,79 ALT
2.8.	ELW Einsatzleitwagen	je Std.	30,29
2.9.	KTLF Kleintanklöschfahrzeug	je Std.	10,19
2.10.	MTW Mannschaftstransportwagen	je Std.	9,70
2.11.	LKW Logistik über 2 t (auch Anhänger)	je Std.	8,05
2.12.	GTW Großtankwagen	je Std.	14,43
<b>Tarifteil 3 – Pauschalen</b>			
3.1	Bei Fehlalarmierungen (durch fehlerhaft arbeitende Brandmeldeanlagen oder bei mutwilliger Fehlalarmierung) erfolgt die Gebührenberechnung je Einsatz zu nachstehendem Gebührensatz, sofern nicht nach Tarifteil 1 und 2 höhere Gebühren im Einzelfall gefordert werden können.	je Einsatz	265,39

